

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.atmailto:stuellnahmen@sozialministerium.at

Geschäftszahl: 2023-0.849.189

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter

gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 531 15-203922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2023-0.753.207

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Institute of Digital Sciences Austria; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst innerhalb der vom BMBWF erstreckten Frist wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

1. Die vorgeschlagene Umschreibung des Wirkungsbereichs der Universität („Digitalisierung und digitale Transformation [...]“) deckt sich mit jener in § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria, BGBl. I Nr. 120/2022.

Zur gleichlautenden Fassung im Ministerialentwurf (194/ME XXVII. GP) hat sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bereits in seiner unter GZ 2022-0.307.800 ergangenen Stellungnahme ausführlich geäußert. Es wird an dieser Stelle daher grundsätzlich auf die diesbezüglichen, unverändert aktuellen Ausführungen verwiesen.

Zu § 3:

Zu Abs. 1 und 2:

Es ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien Grundsätze in Abs. 1 und leitende Grundsätze in Abs. 2 angeordnet sind. Ob die Berufung auf „international anerkannte[] Standards universitären Handelns“ normative Bedeutung und ob die in Abs. 1 dazu vorgesehene Verpflichtung eine konkrete rechtliche Relevanz hat, ist nicht ersichtlich. Die Erläuterungen geben dazu keine Auskunft. Angesichts der zahlreichen inhaltlichen Überschneidungen wird empfohlen, den Abs. 1 in die Liste des Abs. 2 zu integrieren und den Abs. 1 sowie die Absatzbezeichnung „(2)“ entfallen zu lassen.

Ebensowenig ist ersichtlich, was genau mit „Diversität“ in Abs. 1 gemeint ist. Es sollte erläutert werden, ob es hier um ethnische oder um soziale Herkunft, um Behinderungen, um Religion oder um Weltanschauung, um Geschlecht oder um sexuelle Orientierung geht.

Inwiefern das „Zusammenwirken der Universitätsangehörigen“ ein leitender Grundsatz der Universität ist und worin sich das Zusammenwirken oder aber Nicht-Zusammenwirken konkret äußern könnte, bleibt ebenfalls im Dunkeln.

Auffällig ist, dass – anders als in § 2 Z 13 des Universitätsgesetzes 2002 – der Aspekt der „Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige“ keine Berücksichtigung gefunden hat. Eine besondere Begründung für diese Abweichung ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

Zu Abs. 2 Z 2:

In der Z 2 ist die Rede von der Gewährleistung einer „anwendungsbezogenen“ Universitätsausbildung, die gleichzeitig in Forschung und in forschungsgeleiteter akademischer Lehre auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie auf die Erschließung neuer Zugänge zu den Künsten ausgerichtet sein soll. Dazu wird darauf verwiesen, dass das herkömmliche Verständnis universitärer Lehre von deren Forschungsgeleitetheit ausgeht (vgl. § 2 Z 2 UG: „Verbindung von Forschung und Lehre“), wohingegen ein „anwendungsbezogener“ Unterricht eher auf eine höhere technische Schule oder Fachhochschule verweist (vgl § 3 Abs. 1 Z 1 des Fachhochschulgesetzes).

Zu Abs. 2 Z 5:

Zu der in dieser Ziffer erwähnten Mitsprache der Studierenden wird auf Folgendes hingewiesen: Sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 2 ist von einer solchen Mitsprache die Rede, und zwar insbesondere bei Studienangelegenheiten und bei der Qualitätssicherung der Lehre. Dies findet allerdings keine wirkliche Entsprechung im übrigen Text des Entwurfs.

Während etwa die Satzung einer staatlichen Universität nach § 19 Abs. 1 zweiter Satz UG vom Senat, dem gemäß § 25 Abs. 3 leg. cit. auch Vertreter der Studierenden angehören, zu beschließen und zu ändern ist, liegt diese Aufgabe nach dem vorliegenden Entwurf beim Kuratorium (§ 10 Abs. 1 Z 2). In diesem sind jedoch die Studierenden nicht direkt vertreten, vielmehr kann nur deren Vertretung eines von drei durch die Universitätsversammlung in das Kuratorium zu entsendenden Mitgliedern vorschlagen (§ 11 Abs. 3 zweiter Satz).

Ebenfalls nicht ersichtlich ist eine effektive Mitwirkungsmöglichkeit der Studierenden bei der für Erstellung der Curricula. Letztere sind gemäß § 10 Abs. 1 Z 8 des Entwurfs nach Anhörung des Präsidenten vom Kuratorium zu erlassen. Von einer Anhörung oder gar Mitentscheidung der Studierenden ist hingegen nicht die Rede. Zwar ist in § 10 Abs. 1 Z 11 im Hinblick auf die Bestellung von Ausschüssen zur Erstellung der Curricula angeordnet, dass dabei „eine entsprechende Teilhabe der Lehrenden und Studierenden sicherzustellen ist“; worin diese Teilhabe aber genau bestehen soll (konkret also ob Studierenden zB als vollwertige Mitglieder solcher Ausschüsse fungieren oder nur eine beobachtende Rolle einnehmen sollen und wie das Verfahren der Einbeziehung in die Ausschüsse gestaltet sein soll) bleibt offen.

Auch hinsichtlich der in § 3 als Grundsatz normierten Mitsprache der Studierenden bei der Qualitätssicherung lässt der Entwurf nähere Aussagen vermissen. Weder § 3 Abs. 4 und 5 noch § 6 (Qualitätssicherung) des Entwurfs nehmen auf diese Frage Bezug.

Zu § 4:***Zu Abs. 4:***

Diese Bestimmung ermächtigt die Universität, Studienbeiträge einzuheben. Weiters wird angeordnet, dass diese Beiträge „sozial verträglich“ gestaltet sein müssen und „kein unzumutbares Hindernis für den Studienzugang darstellen“ dürfen.

Dazu ist festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof erkannt hat, dass die Entscheidung, ob Studienbeiträge eingehoben werden, wegen Art. 81c Abs. 1 B-VG und Art. 18 B-VG im Hinblick auf die (Finanzierungs-)Verantwortung des Staates für öffentliche Universitäten der Gesetzgeber zu treffen hat. Dieser ist nach Auffassung des Gerichtshofes somit auch

verpflichtet, die gesetzliche Grundlage der Einhebung von Studienbeiträgen an Universitäten so auszugestalten, dass sie insgesamt den Anforderungen des Art. 18 B-VG im Hinblick auf ihre Determinierung Rechnung trägt (vgl. VfSlg. 19.448/2011) und den Vorgaben des Gleichheitsgrundsatzes entspricht. Dies schließt – so der Gerichtshof – auch die Möglichkeit ein, dass der Gesetzgeber einen den Anforderungen des Art. 18 B-VG und des Gleichheitsgrundsatzes entsprechenden Rahmen festlegt, innerhalb dessen die öffentlichen Universitäten Studienbeiträge festsetzen können (VfSlg. 19.775/2013).

Ob die im vorliegenden Fall mit weithin unbestimmten Begriffen erfolgten Umschreibung ausreichend determiniert im Sinn des Art. 18 B-VG ist, erscheint im Lichte der zitierten Rechtsprechung fraglich. Auffällig ist, dass für alle anderen staatlichen Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen ziffernmäßige Beträge auf *gesetzlicher Ebene* festgelegt wurden (vgl. zB § 91 Abs. 1 UG). Gründe für eine von diesem System abweichende Behandlung der neuen Universität sind nicht ersichtlich.

Zu Abs. 6:

Dass die Studierenden für den Besuch von Universitätslehrgängen „einen Lehrgangsbeitrag im Sinne des Abs. 4“ zu entrichten haben, ist widersinnig, da in Abs. 4 gerade nicht von *Lehrgangsbeiträgen*, sondern von *Studienbeiträgen* die Rede ist. Das tatsächlich Gemeinte ergibt sich erst aus den Erläuterungen; dort heißt es, dass der Lehrgangsbeitrag „in sinn-gemäßer Anwendung des Abs. 4 sozialverträglich gestaltet sein muss und kein unzumutbares Hindernis für den Zugang zu universitärer Weiterbildung darstellen darf“. Hier sollte der Gesetzestext präzisiert werden.

Zu § 5:

Zu Abs. 1:

1. Zufolge dieser Bestimmung sollen die Rechtsbeziehungen zwischen der Universität und ihren Studierenden *privatrechtlicher* Natur sein. Den Erläuterungen zufolge soll darin ein wesentlicher Unterschied im Verhältnis zu den Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002 liegen. Als Konsequenz werden die Zulassung zum Studium sowie weitere studienrechtlich relevante Schritte vertraglich und nicht durch Bescheid gestaltet (vgl. demgegenüber insbesondere § 68 Abs. 3, § 71 Abs. 2, § 73 Abs. 1 und § 79 Abs. 1 UG).

Als Begründung für diesen Regelungsansatz heißt es in den Erläuterungen lapidar, dass „im Bereich des Studienrechts neue Wege beschritten“ würden, womit nach dem Vorbild der Fachhochschulen offenere und projektorientiertere Modalitäten gelten sollen.

Zutreffend verweisen die Erläuterungen darauf, dass als Folge dieser Rechtsgestaltung Streitigkeiten zwischen den Studierenden und der Universität vor den ordentlichen

Gerichten zu klären sein werden. Darin könnte freilich ein Nachteil für den Rechtsschutz der Studierenden erblickt werden. Denn ein verwaltungsrechtliches Antrags- bzw. Bescheidverfahren ist nicht nur vergleichsweise kostengünstiger für den Rechtssuchenden als ein zivilgerichtliches Verfahren. Der Vorteil liegt gerade auch in dessen Niederschwelligkeit: Es dürfte aus subjektiver Sicht auch einen Unterschied machen, ob man als studentischer Universitätsangehöriger (vgl. per analogiam § 94 Abs. 1 Z 1 UG) im Streitfall eine Klage gegen die eigene Universität einbringen muss oder bloß einen Antrag stellen bzw. eine Beschwerde gegen einen Bescheid erheben muss. Dieser Unterschied bedarf einer sachlichen Rechtfertigung.

2. Insbesondere aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf Art. 81c Abs. 1 B-VG in § 1 Abs. 3 des Entwurfs, wonach die (neue) Universität „ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei erfüllt und sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe des Art. 81c Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes [...] gibt“, erschließt sich, dass auch die neue Universität als *staatliche öffentliche Universität* einzustufen ist. Auch die Erläuterungen sprechen ausdrücklich davon, dass die neue Universität auf Basis der verfassungsrechtlichen Bestimmungen für Universitäten gemäß Art. 81c Abs. 1 B-VG errichtet und dauerhaft betrieben werden soll.

Auch wenn die Erläuterungen hervorheben, dass es sich beim Institute of Digital Sciences Austria „nicht um eine Universität im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 [...] handeln wird“, so bleibt doch der verfassungsrechtliche Rahmen derselbe wie für Letztere. Dies bedeutet insbesondere, dass Abweichungen vom durch das Universitätsgesetz 2002 für alle (anderen) staatlichen Universitäten gesetzten Rechtsrahmen letztlich einer sachlichen Rechtfertigung bedürfen, um dem Maßstab des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG) zu entsprechen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes setzt der Gleichheitssatz dem Gesetzgeber insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, unsachliche, durch tatsächliche Unterschiede nicht begründbare Differenzierungen und eine unsachliche Gleichbehandlung von Ungleichen zu schaffen (vgl. zB VfSlg. 17.315/2004, 17.500/2005 und 20.072/2016).

Zu Abs. 4:

Nach dieser Bestimmung soll die Universität ermächtigt werden, Stipendien „zur Unterstützung der studentischen Exzellenz, der Diversität, der Inklusion oder zur Förderung der Internationalisierung und Mobilität“ an ihre Studierenden zu vergeben. Die näheren Bestimmungen sollen in der Satzung festgelegt werden.

Weiters wird – unter Verweis auf die Ausführungen zur Unklarheit darüber, was unter „Diversität“ überhaupt zu verstehen ist (vgl. oben zu § 3 Abs. 1) – darauf aufmerksam gemacht, dass eine Durchbrechung des allgemeinen Gleichheitssatzes verfassungsrechtlich nur nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 2 B-VG zulässig ist. Im Übrigen darf daher die Vergabe von Stipendien nur nach Maßgabe des Gleichheitssatzes erfolgen. Es wäre daher darzulegen, inwiefern in Hinblick auf bestimmte Personen oder Personengruppen wesentliche tatsächliche Unterschiede vorliegen, die eine Differenzierung bei der Vergabe von Stipendien rechtfertigen.

In den Erläuterungen ist davon die Rede, dass auch für Studierende aus dem Ausland eine von der Studienförderung gesonderte, durch Richtlinien in der Satzung der neuen Universität geregelte Förderung vorgesehen sein werde. Es fragt sich, ob diese Diktion nicht im Widerspruch zu dem der Universität ein Ermessen einräumenden Gesetzestext steht, sodass die von der Universität zu treffende Entscheidung in den Erläuterungen vorweggenommen wird.

Zu § 6:

Zu Abs. 1 und 3:

Es fällt auf, dass der Universität in Abs. 1 aufgegeben wird, sich „in regelmäßigen Abständen“ einem (externen) Qualitätssicherungsverfahren zu unterziehen, während Abs. 3 eine Pflicht zur externen Evaluierung im Fünfjahresabstand statuiert. Das Verhältnis der beiden Anordnungen zueinander ist unklar. Sofern ein und dieselbe Evaluierung angesprochen sein sollte, würde sich eine Integration der Aussage über die Periodizität der Evaluierung in Abs. 1 anbieten. Andernfalls wäre auszuführen, worin sich die Evaluierungsaktivitäten gemäß Abs. 1 und 3 voneinander unterscheiden.

Zu § 7:

Zu Abs. 1:

Die Rechtsaufsicht des Bundes betreffend Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar hält, soll – anders als nach § 9 und § 45 Abs. 1 UG – nicht erst ab einer Beteiligung von *mehr als* 50 %, sondern bereits ab einer solchen von *mindestens* 50 % zum Tragen kommen. Dies überrascht insofern, als die Erläuterungen ausdrücklich davon sprechen, dass § 7 Abs. 1 dem § 45 UG nachgebildet sei. Eine Begründung für diese abweichende Regelung ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

Grundsätzlich scheint auf den ersten Blick nichts gegen die Entwurf vorgesehene Schwelle zu sprechen, zumal auch die verfassungsgesetzlich vorgesehene Rechnungshofzuständigkeit

an eine solche Schwelle anknüpft (vgl. Art. 126b Abs. 2 und Art. 127 Abs. 3 B-VG). Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung der neuen Universität und der Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002 wird jedoch empfohlen, eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Gesetzen vorzunehmen (gegebenenfalls auch durch eine Novellierung des Universitätsgesetzes 2002).

Sonstiges:

Im Übrigen fällt auf, dass die ansonsten ganz an § 45 UG orientierte Bestimmung nicht den Inhalt von dessen Abs. 4 übernimmt. Nach dieser Bestimmung hat der Bundesminister mit Bescheid Wahlen, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung stehen, aufzuheben.

Zu § 8:

Abs. 1:

Die Regelung wirft die Frage auf, ob es sich – wie der Wortlaut nahelegt – um eine taxative Aufzählung der Organe der Universität handelt oder ob neben den hier genannten Organen auch den Stellvertretern des Präsidenten und dem Verwaltungsdirektor Organe der Universität sind.

Zu § 9:

Zu Abs. 1:

Generell fällt im Vergleich zum Universitätsgesetz 2002 auf, dass die aufgeführten Agenden nicht einem Kollegialorgan (Rektorat; vgl. § 22 UG), sondern einer Einzelperson zugewiesen werden sollen. Dies bedeutet eine hohe Machtkonzentration beim obersten monokratischen Organ und den Entfall einer gewissen wechselseitigen Kontrolle durch die Mitglieder des Kollegialorgans. Eine Begründung für diese konzeptionelle Abweichung vom Universitätsgesetz 2002 ist nicht ersichtlich. Insofern stellt sich wiederum die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz nach Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG.

In Z 21 findet sich die Formulierung „vorsätzlich erschlichen“. Da der Begriff „erschlichen“ ein vorsätzliches Handeln voraussetzt¹, hat das Wort „vorsätzlich“ zu entfallen.

¹ Vgl. zB Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I² (1998), § 69 AVG FN 10, Kolonovits/Muzak/Stöger, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts¹¹ (2019), Rz 881, und Hengstschläger/Leeb, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (2020), § 69 AVG Rz 12.

Zu Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung soll zum Präsidenten nur eine wissenschaftlich oder künstlerisch *international anerkannte* Persönlichkeit bestellt werden können. Dazu wird darauf verwiesen, dass das Universitätsgesetz 2002 für die Wahl zum Rektor auf internationale *Erfahrung* abstellt. Während sich internationale *Erfahrung* relativ leicht nachzuweisen lässt, stellt sich zum Vorliegen von internationaler *Anerkennung* die Frage, worin sich diese *Anerkennung* überhaupt manifestieren soll; die Erläuterungen geben dazu keinen Aufschluss. Es wird angeregt, im Zweifel eine Angleichung an die Diktion des Universitätsgesetzes 2002 vorzunehmen.

Zu Abs. 3 und 4:

1. Die Funktionen des Präsidenten und von dessen Stellvertretern sollen durch das Kuratorium öffentlich ausgeschrieben werden. Wie auch die Erläuterungen zugestehen, wird davon Abstand genommen, eine bestimmte *Ausschreibungsfrist* (vor dem voraussichtlichen Freiwerden einer Funktion) vorzusehen. Gleichzeitig verweisen die Erläuterungen aber darauf, dass man sich an den „üblichen Ausschreibungsfristen für Leitungsfunktionen an einer Universität orientieren“ solle, und zwar unter ausdrücklicher Zitierung der 10-Monats-Frist nach § 23 Abs. 2 UG für die Funktion des Rektors. Damit entsteht der Eindruck, dass zu Lasten einer klaren Regelung im normativen Teil Anleitungen in den Erläuterungen gegeben werden sollen. Ein solcher Regelungsansatz konfligiert mit der Regel, dass Aussagen mit normativem Inhalt in den Text des Entwurfes selbst und nicht in die Erläuterungen aufzunehmen sind (vgl. Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 89).

2. In den Erläuterungen wird aus dem Umstand, dass sowohl der Präsident als auch dessen Stellvertreter vom Kuratorium zu bestellen sein sollen, auf eine gleichzeitige Bestellung aller genannten Funktionäre und somit auf übereinstimmende Funktionsperioden geschlossen.

Gegen diese Darstellung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Stellvertreter auf Vorschlag des Präsidenten bestellt werden (vgl. Abs. 4). Die fünfjährige Funktionsperiode des Präsidenten beginnt als notwendigerweise früher als die – ebenfalls fünfjährige – Funktionsperiode der Stellvertreter und endet daher auch früher.

Außerdem wird auf folgende Konstellation aufmerksam gemacht: Scheidet der Präsident vor Ablauf der Funktionsperiode von fünf Jahren aus dem Amt, so wird ein neuer Präsident, und zwar für die volle Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen sein (vgl. dazu die Überlegungen zu Abs. 6). Einen Hinweis dahin, dass in diesem Fall die Funktion der ursprünglich bestellten Vizepräsidenten endet, findet sich im Gesetzestext *nicht*; in dieser Situation werden also die Funktionsperioden von Präsident und Vizepräsidenten nicht übereinstimmen. Falls etwas anderes intendiert sein sollte, müsste dies im Gesetzestext mit

hinreichender Deutlichkeit ausdrücklich angeordnet werden; vage Andeutungen in den Erläuterungen sind nicht ausreichend (vgl. neuerlich Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 89).

Zu Abs. 6:

Zur Frage, was unter einem „Verhinderungsfall“ zu verstehen ist, heißt es in den Erläuterungen: „das heißt, wenn [...] der Präsident [...] nicht handlungsfähig oder abwesend ist“. Dies dürfte dahin zu deuten sein, dass ein Verhinderungsfall nicht vorliegt, wenn der Präsident vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt scheidet; in diesem Fall wird also ein neuer Präsident zu bestellen sein. Diese Bestellung wird wohl nicht nur für den Rest der ursprünglichen Funktionsperiode zu erfolgen haben (dafür gibt es keine Anhaltspunkt im Gesetzestext), sondern wiederum – entsprechend § 9 Abs. 3 – für fünf Jahre.

Zu § 10:

Zu Abs. 2:

Welchen Sinn es haben sollte, der gesetzlichen Bezeichnung der Universität (vgl. dazu die Ausführungen zum Gesetzstitel unter Punkt III) noch eine weitere Bezeichnung zur Seite zu stellen, ist nicht unmittelbar ersichtlich. Die Erläuterungen verweisen darauf, dass dies eine übliche Praxis sei, nennen aber keine Beispiele.

Zu Abs. 4:

1. Nach dieser Bestimmung sollen mindestens vier der Kuratoriumsmitglieder *international angesehene* Wissenschaftler oder Künstler sein. Unklar ist, was der Unterschied zwischen „international angesehen“ und dem in § 9 Abs. 2 verwendeten Begriff „international anerkannt“ sein soll. Zur Frage, wie das internationale Ansehen nachzuweisen wäre, vgl. die Ausführungen zu § 9 Abs. 2 sinngemäß.
2. Es fällt auf, dass die Anforderungen an die Mitglieder des Kuratoriums im Ergebnis eine Mitgliedschaft von Studierenden ausschließen. Die Studierendenvertreter können lediglich eines von drei – dem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Stammpersonal der Universität angehörenden – durch die Universitätsversammlung in das Kuratorium zu entsendenden Mitgliedern vorschlagen (§ 11 Abs. 3 zweiter Satz). Damit bleiben sowohl das nichtwissenschaftliche Personal als auch die Studierenden von einer direkten Repräsentanz im Kuratorium ausgeschlossen. Die Sachlichkeit dieser Regelung müsste begründet werden.
3. Weiters stellt sich im Lichte der Bestellmodalitäten in Verbindung mit der relativen Kompetenzfülle des Kuratoriums die Frage nach der Vereinbarkeit mit Art. 81c Abs. 1 B-VG. Aus dieser Bestimmung ergibt sich die verfassungsrechtlich gesicherte Autonomie der öffentlichen Universitäten, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Universitäten insbesondere

der direkten inhaltlichen Einflussnahme seitens der politischen Verwaltung entzogen sind und im Rahmen der allgemeinen Gesetze Forschung und Lehre frei gestalten können.

Betrachtet man den Bestellmodus der Kuratoriumsmitglieder näher, so zeigt sich, dass drei von sieben Kuratoriumsmitgliedern durch die Bundesregierung und weitere drei durch die Universitätsversammlung bestellt werden; diese sechs Mitglieder haben einvernehmlich das siebente Mitglied zu bestimmen haben (vgl. § 10 Abs. 4).

Der skizzierte Bestellmodus dürfte jenem für den Universitätsrat nachgebildet sein (vgl. § 21 Abs. 6 UG). Allerdings hat dort die *politische* Komponente eine deutlich geringere Durchschlagskraft auf inneruniversitäre Entscheidungen. Denn der Universitätsrat hat im Vergleich zu dem im Entwurf vorgesehenen Kuratorium deutlich weniger Einflussmöglichkeiten: Seine Kernfunktion besteht in einer Auswahlentscheidung des Rektors aus einem Dreivorschlag des Senats, der „strategischen Überwachung“ der Universitätsleitung und der Beaufsichtigung der finanziellen Gebarung der Universität. Demgegenüber genehmigt das Kuratorium die – als wesentlicher Ausfluss der Autonomie zu betrachtende – Satzung sowie den Entwurf für die Leistungsvereinbarung und erlässt überdies die Curricula. Bedenkt man zudem, dass für Beschlüsse des Kuratoriums ein Präsenzquorum von vier Mitgliedern und davon die einfache Mehrheit ausreicht (§ 10 Abs. 9), so ergibt sich aus dem Gesagten insgesamt ein signifikanter Einfluss der Bundesregierung nicht nur auf die Bestellung des Kuratoriums, sondern mittelbar auch auf Entscheidungen über Sachfragen, die den Kern der universitären Autonomie betreffen.

Zusammenfassend vermittelt der vorstehend skizzierte institutionelle Rahmens den Eindruck einer verdünnten Form der Autonomie, deren Vereinbarkeit mit Art. 81c Abs. 1 B-VG hinterfragt werden könnte.

Zu § 11:

Betrachtet man die Zusammensetzung dieses Gremiums, so erinnert dies am ehesten an den Senat nach § 25 UG, in dem alle an der Universität engagierten Personengruppen (Forschungs- bzw. Lehrpersonal, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, Studierende) vertreten sind. Ein Blick auf die Kompetenzen dieses Gremiums zeigt freilich, dass sich diese im Kern auf die Entsendung dreier Mitglieder in das Kuratorium beschränkt (vgl. Abs. 3). Im Übrigen kommt der Universitätsversammlung nur eine beratende Funktion – dies auch nur auf Ersuchen des zuständigen Organs der Universität – zu (vgl. Abs. 4).

Zu § 12:*Zu Abs. 4:*

Die Aussage zum Bestellungsmodus der Stellvertreter mutet sehr unvermittelt an, da zuvor keinerlei Anordnung darüber getroffen wird, *dass* es überhaupt solche Funktionen geben soll. Auffällig ist auch, dass keine Regelungen darüber getroffen werden, *wann* ein Vertretungsfall vorliegt.

Zu § 13:

Betrachtet man die konkrete Ausgestaltung der Finanzierung der neuen Universität, so zeigt sich, dass im Wege der 15a-Vereinbarung BGBl. I Nr. 200/2022 eine Hybrid-Finanzierung zwischen Bund und Land Oberösterreich für die Errichtungsphase vorgesehen werden soll. Im Kern soll das Land Oberösterreich einen Beitrag zu den Kosten für die Neuerrichtung von Gebäuden erbringen. Hingegen sollen die laufenden Betriebs- und Erhaltungskosten für die fertiggestellten Gebäude allein vom Bund getragen werden.²

Auf diese Kostenteilung nehmen offenbar § 1 Abs. 2 und § 13 des Entwurfs Bezug. Zu bemängeln ist allerdings die Unschärfe der Diktion. Denn eine isolierte Lektüre der zitierten Bestimmungen vermittelt den Eindruck, dass auch die laufenden Kosten durch das Land Oberösterreich mitfinanziert werden:

- So ist § 1 Abs. 2 die Rede davon, dass das Land Oberösterreich „zur Finanzierung beiträgt“, ohne dass sofort erkennbar wäre, dass sich der Beitrag nur auf die Errichtungskosten bezieht.
- In § 13 Abs. 1 findet sich die Formulierung „erhält der Bund, im von der Vereinbarung festgelegten Umfang gemeinsam mit dem Land Oberösterreich, die Universität“.
- In § 13 Abs. 2 folgt auf den Einleitungsteil „Der Aufwand für die Errichtung und den Betrieb ist insbesondere aus folgenden Finanzierungsquellen abzudecken:“ ua die Z 2 mit dem Wortlaut „Teilfinanzierung durch das Bundesland Oberösterreich gemäß Art. 15a-Vereinbarung“.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, eine mit der erwähnten 15a-Vereinbarung auch sprachlich präzise abgestimmte Diktion zu verwenden.

² Vgl. dazu näher Art. 2 und 3 der IDSA-Vereinbarung, BGBl. I Nr. 200/2022.

Zu § 16:

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie zweckmäßig es ist, für eine einzelne Universität eine Schlichtungskommission vorzusehen, wenn gleichzeitig bereits nach § 13a UG eine solche mit bundesweiter Zuständigkeit für alle (anderen) Universitäten besteht.

Weiters fällt auf, dass – anders als nach § 13a Abs. 3 UG – zwar Mitarbeiter der Universität und des Bundesministeriums von der Mitgliedschaft in der Schlichtungskommission ausgeschlossen sind (§ 16 Abs. 4 des Entwurfs), nicht jedoch politische Amtsträger und Funktionäre. Dies könnte ein Risiko für die Unabhängigkeit und Akzeptanz des Gremiums und damit für seine praktische Wirksamkeit darstellen.

Davon abgesehen erscheinen die vorgesehenen Bestimmungen unvollständig: Anders als in § 13a UG finden sich keinerlei Regelungen zur Bestelldauer, zum anwendbaren Verfahrensrecht, zur Möglichkeit der Amtsenthebung von Mitgliedern der Kommission oder zur Frage der Abgeltung von Kosten der Kommissionsmitglieder.

Zu § 17:*Zu Abs. 6:*

Ebenso wie bei § 7 stellt sich die Frage der Abweichung (Schwelle der Beteiligung ab 50 % oder bei mehr als 50 %) von der korrespondierenden Bestimmung des Universitätsgesetzes 2002 (§ 15 Abs. 6). Vgl. dazu die Ausführungen oben.

Zu § 22:*Zu Abs. 4:*

Im letzten Satz wird bestimmt, dass die Satzung den Entfall einer Ausschreibung von Stellen und die – nicht näher vorgegebenen – Gründe hierfür vorsehen kann. Diese Regelung ist geeignet, den im Entwurf an sich verankerten Grundsatz der Ausschreibungspflicht und den diesem innewohnenden Transparenzgedanken zu unterlaufen.

Sonstiges:

Es fällt auf, dass eine – inhaltlich dem § 114 UG entsprechende – Regelung über die Übernahme von öffentlichen Ämtern durch Universitätsangehörige fehlt.

Zu § 25:*Zur Überschrift:*

Der Inhalt des Abs. 1 beschränkt sich – entgegen der Überschrift zu § 25 – explizit nicht auf die „gute wissenschaftliche Praxis“, sondern hat auch die darüber hinausreichende „Integrität im Studien-, Lehr und Forschungsbereich“ zum Gegenstand. Dies sollte in der Paragraphenüberschrift einen Niederschlag finden. Ebenso sollte in der Überschrift berücksichtigt werden, dass der Text des Paragraphen auch von der „guten *künstlerischen Praxis*“ handelt.

Zu Abs. 2:

Die „gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis“ wird in zweierlei Weise definiert: einmal positiv durch die bereits erwähnte Übernahme des Inhalts des § 51 Abs. 2 Z 33 UG und einmal negativ durch die Umschreibung der „Nichteinhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis“ als „wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten“ definiert; Abs. 3 listet in der Folge Beispiele für solches Fehlverhalten auf.

Die ihrem Anspruch nach offenbar über die „gute [...] Praxis“ hinausgehende „Integrität“ wird – abgesehen von einem eher tautologisch anmutenden Verweis auf eine „Kultur der [...] Redlichkeit“ – nicht näher bestimmt, sondern der Ausführung durch die Satzung überlassen (vgl. Abs. 4). Damit läuft aber der Versuch der gesetzlichen Verankerung eines über die „gute [...] Praxis“ hinausweisenden Maßstabs im Ergebnis ins Leere.

Zu § 27:*Zu Abs. 3:*

Zur Anordnung, dass „hinsichtlich der Aufbewahrung von spezifischen Daten § 53 UG sinn- gemäß anzuwenden ist“, wird darauf hingewiesen, dass eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden sollte; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (vgl. LRL 59). Im vorliegenden Fall spricht – soweit ersichtlich – nichts gegen eine uneingeschränkte Anwendbarkeit.

Zu § 28:*Zu Abs. 1:*

Es fällt auf, dass die Anzahl der zulässigen Wiederholungen nicht bestandener Prüfungen und sonstiger Studienleistungen auf *zwei* begrenzt werden soll, während nach § 77 Abs. 2

erster Satz UG negativ beurteilte Prüfungen *dreimal* wiederholt werden dürfen. Den Erläuterungen sind keine Gründe für diese Divergenz zu entnehmen. Offenbar orientiert sich der Entwurf an § 5 Abs. 12 und § 18 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 177/2021. Da die neue Universität aber gerade nicht als Fachhochschule, sondern als staatliche Universität eingerichtet werden soll, fehlt es an der sachlichen Nachvollziehbarkeit dieser Entscheidung.

Zu § 31:

Statt „vorsätzlich erschlichen“ muss es „erschlichen“ heißen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 9 Abs. 1 Z 21).

Zu § 34:

Zu Abs. 1:

In der Z 1 ist nicht die Bundesministerin für Frauen und Integration im Bundeskanzleramt, sondern der Bundeskanzler als mit der Vollziehung betrautes Organ anzuführen (vgl. LRL 80).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990³,
- das [EU-Addendum](#)⁴ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁵ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

⁴ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁵ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

2. Wird bei der Verwendung von Paarformen ein Begriff im Singular verwendet, dann ist in aller Regel „bzw.“ die richtige Konjunktion. Es muss daher zB „Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister [...]“ (§ 7 Abs. 3) und „Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und sowie einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters, wenn sie bzw. er ihre bzw. seine Aufgaben gröblich verletzt oder vernachlässigt hat“ (§ 10 Abs. 1 Z 1).

Vorbemerkung:

Die in Aussicht genommene Errichtung der neuen Universität als eine außerhalb des Rechtsrahmens des Universitätsgesetzes 2002 stehende Einrichtung des sogenannten tertiären Bildungssektors wirft auch aus legistischer Sicht zahlreiche Probleme auf. Diese liegen nicht nur auf der quantitativen Ebene, nämlich im Sinne der resultierenden inhaltlichen Duplizierung zahlreicher Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 oder auch von Einrichtungen (zB der Schiedskommission). Hinzu kommt, dass im Entwurf auch *horizontale* Themen geregelt werden, die Relevanz für sämtliche Universität haben (Stichwort: „gute wissenschaftliche Praxis“) und insofern besser auf globaler Ebene aufgehoben wären, anstatt in einem partikulären, nur auf eine Universität bezogenen Regelungssystem.

Ganz generell wäre daher anzustreben, vom Universitätsgesetz 2002 abweichende Regelungen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorzusehen und – soweit möglich – die inhaltlich relevanten Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 für anwendbar zu erklären. Alternativ könnte erwogen werden, anstatt eines eigenen Gesetzes, Sonderbestimmungen über die neue Universität in das Universitätsgesetz 2002 aufzunehmen (vgl. den 9. Abschnitt des Universitätsgesetzes 2002 mit Sonderbestimmungen zur Universität Krems). Dadurch ließe sich eine sprachlich deutlich sparsamere Form erreichen (vgl. LRL 1 in Verbindung mit LRL 4).

Zum Titel:

1. Als Titel ist im Entwurf „Bundesgesetz über das Institute of Digital Sciences Austria“ vorgesehen.

1.1. Der englische Begriff „Institute“ wird im Deutschen in aller Regel mit „Institut“, „Anstalt“, „Akademie“, „Einrichtung“ oder „Gesellschaft“ übersetzt.⁶ Beispielhaft wird dazu auf das American National Standards Institute, das Institute for Human Rights, das Institute for Economic Research und das Massachusetts Institute of Technology verwiesen.

⁶ Vgl. zB Langenscheidt Online-Wörterbuch Englisch – Deutsch (<https://de.langenscheidt.com/englisch-deutsch/institute>), abgerufen am 14.12.2023.

Stellt man auf die Verwendung des englischen „institute“ im spezifischen Kontext von Wissenschaft und Forschung ab, so zeigt sich, dass dieser Begriff entweder zur Bezeichnung von Bildungseinrichtungen unterhalb von universitärem Niveau, von organisatorischen Gliederungen von Universitäten (zB das Institute of Communications and Connected Systems at University College London) oder aber von außeruniversitären, auf Forschung fokussierten Einrichtungen (zB das Institute of Science and Technology – Austria)⁷ herangezogen wird.⁸

Für die englischsprachige Bezeichnung einer Einrichtung, die sich durch die Gemeinschaft von Forschern und Studierenden und eine forschungsgeleitete Lehre auszeichnet und die kein reines Forschungsinstitut darstellt und sich auch nicht als Forschungseinrichtung auf die Ausbildung von Forschungsnachwuchs im Rahmen von PhD-Programmen beschränkt (wie etwa das IST-Austria), ist dagegen der Begriff „university“ gängig.⁹

1.2. Betrachtet man die dem Institute of Digital Sciences Austria zuzuschreibenden gesetzlichen Aufgaben, insbesondere § 3 Abs. 2 Z 2 sowie die nach § 4 vorgesehenen Studien und akademische Grade, so wird deutlich, dass insbesondere eine forschungsgeleitete Ausbildung auf allen Stufen eines akademischen Studiums in Aussicht genommen ist, die Bachelor-, Master- und PhD-Doktoratsstudien umfassen soll. Es soll sich also *nicht* um ein reines Forschungsinstitut, sondern um eine Universität handeln. Folgerichtig ist in § 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs davon die Rede, dass das „Institute of Digital Sciences Austria als Technische Universität [...] eingerrichtet“ sei; folgerichtig – und in Entsprechung des § 1 Abs. 1 – ist im weiteren Text des Entwurfs stets von der „Universität“ die Rede. Somit kommt deutlich zum Ausdruck, dass es sich bei der geplanten Einrichtung um eine Universität handelt, die – aus welchen Gründen auch immer – einen unpassenden Namen tragen soll.

Der vom April 2022 datierende Ministerialentwurf für ein „Bundesgesetz über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation“¹⁰ trug der tatsächlichen institutionellen Ausrichtung (noch) entsprechend Rechnung. Warum die im Anschluss präsentierte Regierungsvorlage¹¹ für das besagte Bundesgesetz dann in Abweichung vom Ministerialentwurf bereits von der „Gründung des *Institute of Digital Sciences Austria*“ sprach, lässt sich auch aus den Erläuterungen nicht beantworten.

⁷ Vgl. Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria (IST-Austria-Gesetz – ISTAG). BGBl. I Nr. 69/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2020.

⁸ Vgl. in diesem Sinn *Dusdal et al.*, University vs. Research Institute? The Dual Pillars of German Science Production, 1950–2010, *Minerva* (2020) 319–342 (319).

⁹ Vgl. ebenda.

¹⁰ Vgl. Ministerialentwurf 194/ME XXVII. GP.

¹¹ RV 1524 BlgNR XXVII. GP.

Letzteren ist lediglich die Aussage zu entnehmen, dass „eine neue *Universität* (Institute of Digital Sciences Austria) mit Sitz in Linz errichtet werden soll“, ohne dass auf die – im Vergleich zum Ministerialentwurf – geänderte Bezeichnung eingegangen wurde.¹²

1.3. Aus all den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Rückgriff auf den englischen Begriff „Institute“ zur Bezeichnung der neuen Universität den tatsächlichen Charakter dieser Einrichtung nicht zutreffend zum Ausdruck bringt.

2. Dem Langtitel sollte auch eine Abkürzung zur Seite gestellt werden.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Dem Gesetz sollte unbedingt ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden (vgl. LRL 119).

Zu § 1:

Zu Abs. 1:

1. Das Institute of Digital Sciences Austria soll nach dieser Bestimmung dezidiert als „Technische Universität“ eingerichtet werden.

1.1. Die heutigen Technischen Universitäten sind aus gewerblich-technischen Fachschulen (zB die Montanuniversität Leoben, vormalige „Bergakademie“), Realakademien, ständischen Lehranstalten mit technisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt (zB TU Graz, vormals Joanneum) oder Polytechnischen Instituten (so zB die TU Wien) hervorgegangen und legten ihren Schwerpunkt von Anfang an auf die Vermittlung von speziell technischen und sonstigen naturwissenschaftlichen Kenntnissen.

Diese inhaltliche Schwerpunktsetzung spiegelt sich auch in der Gliederung in Fakultäten oder Fachbereiche wider. Typische Fakultäten einer Technischen Universität sind (mit gewissen Abweichungen) jene für Architektur und Raumplanung, Bauingenieurwesen, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Geowissenschaften und Geophysik, Informatik, Kunststofftechnik, Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Metallurgie, Physik und Technische Chemie sowie Verkehrswissenschaften.¹³ Da technische Universitäten fallweise auch nicht-technische Studien anbieten (etwa zum Schwerpunkt „Kultur und Technik“) kann es zB auch eine bildungswissenschaftliche Fakultät geben¹⁴; die Kernfächer solcher ergänzenden Studienangebote (zB Geschichtswissenschaften) liegen dann allerdings außerhalb des typischen Fächerkanons Technischer Universitäten.

¹² Vgl. ErläutRV 1524 BlgNR XXVII. GP, 1.

¹³ Vgl. in diesem Sinn etwa die Gliederungen der TU Graz, der Montanuniversität Leoben und der TU Wien.

¹⁴ Vgl. in diesem Sinn die Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der TU Berlin.

1.2. Betrachtet man nun die in Aussicht genommene inhaltliche Ausrichtung der geplanten Universität anhand von deren Wirkungsbereich, so zeigt sich, dass der Fokus auf dem Feld „Digitalisierung und digitale Transformation“ liegen soll, wobei diese Phänomene aus einer interdisziplinären und transdisziplinären Perspektive heraus beforscht werden sollen (vgl. § 2 Abs. 1 und ErläutRV Allgemeiner Teil 306/ME XXVII. GP, 1).

Weiters ist in den Erläuterungen die Rede davon, dass die transformative Dimension der Digitalisierung in wissenschaftlicher und *künstlerischer* Forschung und Lehre begleitet werden und mit der Auseinandersetzung mit Klimakrise, Klimazielen und weiteren Großthemen verbunden werden sowie die *gesellschaftliche* und *gesellschaftspolitische* Bedeutung von Digitalisierung und digitaler Transformation in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie *in die Lehre* integriert werden (digitaler Humanismus) soll (vgl. Quelle wie oben).

Als Disziplinen, mit denen „interagiert“ werden soll, werden in § 2 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfs ausdrücklich medizinwissenschaftliche, technische, naturwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche, rechtswissenschaftliche, sozialwissenschaftliche, geistes- und kulturwissenschaftliche sowie künstlerische angeführt.

Forschungsfelder und Lehrangebote sollen sich „allen Dimensionen der Digitalisierung und deren transformativen Auswirkungen auf Wissenschaft, Kunst, Gesellschaft und Wirtschaft sowie der Konzeption, der Anwendung und dem Potential digitaler Gestaltungsmöglichkeiten widmen“ (§ 2 Abs. 1 dritter Satz).

Nicht ersichtlich ist aus den vorgenannten Quellen, dass die geplante Universität selbst Grundlagenforschung auf bestimmten naturwissenschaftlich-technischen Gebieten (etwa Informatik oder Elektrotechnik und Informationstechnik) betreiben soll oder auch forschungsgeleitete Lehre auf diesen Feldern anbieten soll. Vielmehr scheint es so, dass die neue Universität sich in Sachen Grundlagenforschung primär fremder Einrichtungen bedienen und nur eine „Brückenfunktion“ zwischen ganz unterschiedlichen Grundlagendisziplinen wahrnehmen soll, welche von der Technik bis hin zu Geisteswissenschaften reichen.

Mangels einer eigenen technisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung erscheint es fraglich, ob die geplante Universität dem Anspruch einer Technischen Universität gerecht wird. Es wird daher zur Erwägung gestellt, das Attribut „Technische“ ersatzlos entfallen zu lassen.

2. Angesichts der gesetzlich vorgesehenen Spezialisierung der Universität wäre es naheliegend, bereits aus der gesetzlichen Bezeichnung die „Schwerpunktsetzung und Profilbildung“ der Universität hervorgehen zu lassen (und dies nicht dem Kuratorium zu überlassen [vgl. § 10 Abs. 2]).

Zu Abs. 2:

Zur Formulierung „ist [...] errichtet und wird [...] erhalten“ vgl. den Hinweis zu Abs. 1 unter Punkt 1.

Der amtliche Titel der 15a-Vereinbarung, BGBl. I Nr. 200/2022 lautet „Vereinbarung gemäß Artikel 15a Abs. 1 B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Digital Sciences Austria samt Anlagen (IDSA-Vereinbarung)“. Für die Verwendung der Wortfolge „Artikel 15a Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 Vereinbarung“ gibt es keinerlei Veranlassung. Da der Titel der 15a-Vereinbarung auch einen amtlichen Kurztitel umfasst, besteht kein Anlass, die nichtamtliche Kurzbezeichnung „Art. 15a-Vereinbarung“ ausdrücklich einzuführen; wenn beim Erstzitat der Vereinbarung auch der Klammerausdruck „(IDSA-Vereinbarung)“ wiedergegeben wird, ist vielmehr in weiterer Folge von der „IDSA-Vereinbarung“ zu sprechen.

Zu Abs. 3:

Im zweiten Satz kann es statt „Die Universität“ einfach „Sie“ heißen. Abgesehen davon erschöpft sich der Inhalt des Satzes in einer Wiederholung der Inhalte des Art. 81c B-VG; es wird zur Erwägung gestellt, im Sinn der LRL 1 die beiden Sätze des Absatzes zu verbinden und auf eine einfachgesetzliche Wiederholung des Verfassungstextes zu verzichten.

Zu § 2:**Zu Abs. 2:**

Zur Formulierung „§ 12b Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2023“ wird auf Folgendes hingewiesen:

- Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel (gleichgültig, ob Lang- oder Kurztitel) der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (vgl. LRL 136).
- Die Formulierung „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“ ist eine Aussage tatsächlicher Art. Ihre Berechtigung hat sie in der Promulgationsklausel und im Einleitungssatz einer Novelle; denn dort werden Aussagen getroffen, die auf eine Rechtslage zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Bezug nehmen. Außerhalb von Promulgationsklausel und Einleitungssatz hingegen wird eine solche Aussage mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig – es sei denn, die Bezug nehmende Norm wird entsprechend angepasst.
- Vor der Fundstelle BGBl. I Nr. 52/2023 ist die Normenkategorie (nämlich „Bundesgesetz“) anzuführen.
- Nach der Fundstelle BGBl. I Nr. 52/2023 ist ein Komma zu setzen.

Es müsste daher „§ 12b des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2023,“ heißen. Allerdings ist nicht ersichtlich, wieso überhaupt auf eine bestimmte Fassung des Universitätsgesetzes 2002 Bezug genommen werden soll.

Zu § 3:

Zu Abs. 2:

Während in den Z 1 bis 4 den Begriffen der bestimmte Artikel vorangestellt wird (zB „die Vermittlung“) ist im Folgenden nur mehr von „Mitsprache“, „Mobilität“, „Kooperation“ etc. die Rede. Hier sollte überprüft werden, wann von der Setzung des bestimmten Artikels tatsächlich Abstand zu nehmen ist.

Zur klareren Strukturierung wird empfohlen, in der Z 1 das „und“ nach dem Klammerausdruck mit der Fundstelle durch ein „sowie“ zu ersetzen.

Zu Abs. 3:

Die Formulierung des ersten Satzes wäre der *von der Universität selbst erlassenen* Satzung angemessen, nicht jedoch einem Bundesgesetz, in dem Regelungen *über die Universität* getroffen werden. Allerdings sollte der Satz schon mit Blick auf die § 3 Abs. 2 Z 11 (in dem „Frauenförderung und Gleichstellung der Geschlechter“ unter den „leitenden Grundsätzen“ der Universität angeführt werden) ersatzlos entfallen.

Zur Formulierung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz“ vgl. die Ausführungen oben zu § 2 Abs. 2.

Zu Abs. 4:

Statt „Aufbauend auf diesen Grundsätzen“ sollte es „Aufbauend auf den Grundsätzen nach Abs. ...“ heißen.

Zu Abs. 5:

Das Verhältnis des hier angesprochenen, von der Universität aufzubauenden Qualitätssicherungssystems zur „Qualitätssicherung“, dem sich die Universität gemäß § 6 des Entwurfs zu unterziehen hat, ist vom Wortlaut her unklar. Erst aus den Erläuterungen zu § 6 ergibt sich, dass in § 3 Abs. 5 von einer *internen* Qualitätssicherung (im Gegensatz zu der in § 6 normierten *externen* Qualitätssicherung) die Rede ist. Es sollte daher in § 3 Abs. 5 ausdrücklich von einem „internen Qualitätssicherungssystem“ gesprochen werden.

Die Wortfolge „für Hochschuleinrichtungen“ bezieht sich sprachlich auf das von der Universität aufzubauender Qualitätssicherungssystem und erscheint daher inhaltlich unpassend. Es wäre zu prüfen, ob diese Wortfolge nicht überhaupt ersatzlos entfallen kann.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass im einen Fall von einem „europäischen Kriterien entsprechenden Qualitätssicherungssystem“ die Rede ist, im anderen hingegen von einem „Qualitätssicherungsverfahren [...], das sich nach [gemeint wohl: an] international geltenden Standards [...] orientiert“. Zur Frage, um welche Kriterien bzw. Standards es sich hier handelt, und zum Verhältnis dieser Kriterien und Standards zueinander sollten Ausführungen in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu Abs. 6:

Es sollte geprüft werden, ob die Satzung und die Curricula tatsächlich auf der *Homepage* oder nicht vielmehr auf der *Website* der Universität veröffentlicht werden sollen.

Zu § 4:

Zu Abs. 2:

Es wird empfohlen, „Studien können auch [...] eingerichtet werden“ zu schreiben (vgl. die Formulierung in § 4 Abs. 1 vorletzter Satz).

Zu Abs. 5:

Hier wird durch den dritten Satz angeordnet, dass die Qualität der Lehre durch wissenschaftlich, wissenschaftlich-künstlerisch, künstlerisch oder berufspraktisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicherzustellen ist. Angesichts der systematischen Stellung dieses Satzes entsteht der Eindruck, diese Qualitätssicherungspflicht beziehe sich nur auf die Lehre *im Rahmen von Universitätslehrgängen*. Tatsächlich müsste diese aber wohl ganz generell für die Lehre an der neuen Universität gelten.

Zu § 6:

Zur Überschrift:

In Hinblick auf die Erläuterungen, die zwischen interner und externer Qualitätssicherung unterscheiden, wäre zu prüfen, ob die Paragraphenüberschrift nicht „Externe Qualitätssicherung“ lauten sollte.

Zu § 7:*Zu Abs. 2:*

Im zweiten Satz ist die Rede davon, dass Auskunftserteilungen der Universität gegenüber dem Bundesminister „allenfalls auch personenbezogene Daten [...] umfassen können“. Obwohl diese Formulierung offenbar direkt nach dem Vorbild des § 45 Abs. 2 UG konzipiert wurde, darf angemerkt, dass es sich hierbei um eine legislativ verfehlte Regelung handelt. Es folgt schon aus der allgemeinen Lebenserfahrung, dass aufsichtsbehördliche Tätigkeiten nicht gänzlich ohne die Kenntnisnahme personenbezogener Daten durchführbar sind. Derartiges zu normieren hat insofern keinen normativen Mehrwert und sollte schon mit Blick auf eine knappe und einfache Textgestaltung (vgl. LRL 1) ersatzlos entfallen.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die vorstehend diskutierte Passage in § 45 Abs. 2 UG im Vorfeld des Anwendungsbeginns der Datenschutz-Grundverordnung eingefügt wurde, und zwar (so die Materialien), um sicherzustellen, dass „dem Bundesminister auch in Zukunft – soweit erforderlich – auch personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO zugänglich zu machen sind“.¹⁵ Die zitierten Materialien gingen anscheinend von Annahme aus, dass die Datenschutz-Grundverordnung eine grundlegende Änderung hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Tätigkeit von Aufsichtsbehörden mit sich bringen würde. Dies ist allerdings unzutreffend. Die Aufsichtsbehörde kann sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für Aufsichtszwecke ohne weiters auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 45 Abs. 1 und 2 erster Satz UG stützen.

Zur Zitierung unionsrechtlicher Rechtsvorschriften wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es muss „Art. 4 Abs. 1 der Verordnung [...]“ heißen (vgl. oben den Hinweis zu § 2 Abs. 2).
- Bei „DSGVO“ handelt es sich um eine nichtamtliche Abkürzung die durch den – nach der Fundstelle einzufügenden Klammerausdruck „(im Folgenden: DSVGO)“ eingeführt werden muss.
- Bei der Fundstelle ist auch das Datum und die Seite des Amtsblattes anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums).

Abs. 4:

Zur korrekten Zitierung innerstaatlicher Rechtsvorschriften wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 2 verwiesen.

¹⁵ Vgl. ErläutRV 68 BlgNR XXVI. GP, 66, zu Art. 17 Z 15 und 16 (§§ 43 und 45 – „Schiedskommission“ bzw. „Aufsicht“)

Zu § 8:*Abs. 1:*

Der Doppelpunkt am Ende des Einleitungsteils sollte entfallen; die Semikola am Ende der Z 1 und 2 sollten durch ein Komma bzw. ein „und“ ersetzt werden.

Abs. 2:

Es wird auf die inhaltliche Divergenz zwischen der Regelung „Die Organe gemäß Z 1 bis 3 sind [...] zur Leitung der Universität berufen“ und der in § 9 Abs. 1 getroffenen Regelung „der Präsident leitet die Universität“ (dem keine Formulierungen in den §§ 10 und 11 entsprechen) aufmerksam gemacht.

Zu § 9:*Allgemeines zur normativen Struktur:*

Betrachtet man die Normstruktur, so fällt auf, dass in § 9 (ebenso wie in § 10, jedoch abweichend von § 11) nicht zunächst die Einrichtung bzw. der Bestellmodus geklärt und dann erst die Aufgaben und Befugnisse zugewiesen werden, sondern umgekehrt. Auch wenn diese Vorgangsweise vom Universitätsgesetz 2002 inspiriert sein mag, erscheint sie nicht nur nicht sachlogisch sondern – wie erwähnt – auch im intrasystematischen Vergleich des Entwurfs widersprüchlich (vgl. den inhaltlichen Aufbau des § 11 des Entwurfs).

Abs. 1:

Statt „Vorschlag für“ sollte es in den Z 1 und 2 jeweils „Erstattung eines Vorschlags für“ heißen.

Der Inhalt der Z 1 sollte auf zwei Ziffern aufgeteilt werden; die „Entscheidung über die strategische Ausrichtung [...]“ hat mit der Erstattung eines Vorschlags für die Satzung nichts zu tun.

In der Z 4 muss es „inhaltliche“ heißen.

Abs. 2:

Wenn hier von mehrjähriger Erfahrung „im Wirkungsbereich der Universität (§ 2)“ die Rede ist, so kann damit nur der in § 2 Abs. 1 abstrakt umschriebene „fachliche Wirkungsbereich“ der Universität gemeint sein. Um dies auch sprachlich eindeutig zum Ausdruck zu bringen, sollte es „im fachlichen Wirkungsbereich der Universität im Sinn des § 2 Abs. 1“ heißen.

Abs. 5 und 6:

Es sollte „Zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern“ (Abs. 5) und „Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ (Abs. 6 erster Satz) heißen.

Der zweite Satz des Abs. 6 kann wesentlich verkürzt werden (vgl. LRL 1): „Darüber hinaus können sie [...] betraut werden.“

Zu § 10:*Zu Abs. 1:*

Die Z 11 darf nicht durch ein Semikolon unterbrochen werden. Richtig – und überdies kürzer – wäre „die Bestellung von Ausschüssen zur Erstellung der Curricula, wobei eine entsprechende Teilhabe [...] sicherzustellen ist“.

Zu Abs. 3:

Der letzte Satz entspricht wörtlich dem letzten Satz des Abs. 4. Da er in Abs. 4 systematisch richtig eingeordnet ist, hat er in Abs. 3 ersatzlos zu entfallen.

Zu Abs. 4:

Ob bei der Verwendung von Paarformen die weibliche Form an erster oder an zweiter Stelle genannt wird, ist aus legistischer Sicht völlig gleichgültig; aus legistischer Sicht ist jedoch innerhalb einer Rechtsvorschrift die Reihenfolge *einheitlich* zu handhaben. Die Formulierung „auf Vorschlag des Bundesministers oder [richtig: bzw.] der Bundesministerin“ ist daher umzuformulieren.

Zu Abs. 5 und 6:

Die Formulierung „in den letzten vier Jahren“ wirft die Frage auf, von welchem Zeitpunkt an die vier Jahre zurückgerechnet werden (zB ab der Bestellung oder ab dem beabsichtigten Antritt des Amtes).

Zur Struktur der beiden Absätze wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- Unklar ist, wieso der erste Satz des Abs. 6 nicht in den Abs. 5 integriert ist.
- Die beiden Sätze des Abs. 6 haben inhaltlich nichts miteinander zu tun haben.

Es wird empfohlen, die beiden Absätze zusammenzufassen. Ohne der Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage zur Berechnung der Vier-Jahres-Frist vorgreifen zu können, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

(5) Dem Kuratorium dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung [...],
2. Mitglieder des Nationalrates [...],

3. Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei,
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des [...] Bundesministeriums,
5. Personen, die innerhalb von vier Jahren vor der Bestellung eine der in den Z 1 bis 3 angeführten Funktionen ausgeübt haben, sowie
6. Personen, die innerhalb von vier Jahren vor der Bestellung die Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Universität ausgeübt haben.

Die Mitglieder des Kuratoriums haben mögliche Interessenkonflikte unverzüglich zu melden.

Zu Abs. 7:

Es muss „Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.“ heißen.

Zu Abs. 8:

Es sollte „und die Stellverteterinnen und Stellvertreter“ heißen.

Zu Abs. 9 und 11:

In Hinblick darauf, dass eine Teilnahme an Sitzungen „mit Mitteln der elektronischen Kommunikation“ zulässig ist, sollte von der Verwendung des Epithetons „persönlich“ Abstand genommen werden.

Zu Abs. 11:

Die in diesem Absatz getroffenen Regelungen befände sich nur dann an der systematisch richtigen Stelle, wenn das Kuratorium das einzige Kollegialorgan der Universität wäre; in diesem Fall wäre allerdings nicht von „Organen“ und einem „Kollegialorgan“ zu sprechen, sondern ausdrücklich vom Kuratorium. Da aber neben dem Kuratorium ein zweites Kollegialorgan besteht (nämlich die Universitätsversammlung) sind diese Regelungen in einem eigenen Paragraphen zu treffen.

Zu § 11:

Abs. 1 und 2:

Es sollte „zwölf Mitglieder“ heißen (vgl. LRL 141).

Abs. 6:

Es sollte „Vergütungen für deren Tätigkeit“ heißen.

Zu § 12:

Abs. 3 und 4:

Es wäre naheliegend, die Bestellung des Verwaltungsdirektors und von dessen Stellvertretern in *einem* Absatz zu regeln.

Zu den §§ 13 und 14:

Aus systematischer Sicht wäre es zweckmäßig, die Inhalte des „Finanzierung“ überschriebenen § 13 und des „Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln“ überschriebenen § 14 in *einem* Paragraphen zusammenzufassen. Alternativ könnte erwogen werden, in § 13 die *Errichtungskosten* und in § 14 die sich aus dem *laufenden Betrieb* ergebenden Kosten zu behandeln.

Zu § 16:*Zu Abs. 1:*

Im Sinn der Einheitlichkeit der Verwendung von personenbezogenen Bezeichnungen ist auch die Form „Beisitzerinnen“ anzuführen.

Zu § 17:*Zu Abs. 2:*

Unklar ist, worauf mit dem Wort „dies“ in der Wortfolge „sofern [...] die Leistungsvereinbarung dies vorsieht“ Bezug genommen wird. Möglicherweise ist „sofern gesetzlich oder in der Leistungsvereinbarung anderes vorgesehen ist“ gemeint.

Zu § 18:*Zu Abs. 2:*

Zur korrekten Zitierung von Verordnungen wird auf Folgendes hingewiesen:

- Bei der Zitierung des Langtitel einer Verordnung ist das verordnungserlassende Organ *nie* anzuführen. Allerdings besteht ohnehin kein Grund, den Langtitel und die Abkürzung anzuführen.
- Nach der Fundstelle ist ein Komma zu setzen.
- Außerdem ist zweifelhaft, ob auf die Durchführungsverordnung zu einem anderen Bundesgesetz dynamisch verwiesen werden darf.

Es muss daher „Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung, BGBl. II Nr. 292/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 2014/2023, [...]“ heißen.

Zu Abs. 7:

Vgl. die Ausführungen zu Abs. 2 sinngemäß.

Zu § 19:*Zu Abs. 2:*

Das System der Genuskongruenz im Deutschen erfasst – sofern es sich nicht um natürliche Personen handelt – *nicht* das Verhältnis zwischen Substantiven. Es sollte daher „die Bundesrechenzentrum GmbH als Auftragsverarbeiter“ heißen.

Zu § 21:*Zu Abs. 1:*

Es fällt auf, dass hier nur die Form „Bundesminister“ angeführt ist.

Zu Abs. 2:

Richtigerweise ist hier von der „Universitäten-Immobilienverordnung, BGBl. II Nr. 24/2018, [...]“ zu sprechen (vgl. die Ausführungen zu § 18 Abs. 2).

Zu Abs. 3:

Auch hier wird auf die Ausführungen zu § 18 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 22:*Zu Abs. 1 und 5:*

Auch bei der Zitierung von Bundesgesetzen ist grundsätzlich nur der Kurztitel und die Fundstelle anzuführen. Langtitel und Abkürzung haben jeweils zu entfallen.

Zu Abs. 2:

Die Angabe der Gliederungsbezeichnung von literae hat dem Muster „a“ (und nicht: „a.“) zu folgen.

In Hinblick auf die Formulierung des Einleitungsteils („Das Personal setzt sich aus [...] zusammen:“) muss es in den Z 1 bis 3 „1. dem wissenschaftlichen und künstlerischen Stammpersonal“, „2. dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal [...]“ sowie „3. dem allgemeinen Personal“ heißen.

Der Satz „Zu [...] Universitätsprofessoren können [...] bestellt werden;“ kann nicht Teil der Z 1 lit. a sein; richtigerweise ist er der Zifferaufzählung (und zwar unter Verwendung der Formatvorlage 58_Schluss_e0_Abs und mit der Ergänzung „Universitätsprofessoren im Sinn der Z 1“) nachzustellen.

Zu Abs. 4:

Es muss „Abs. 2“ heißen.

Weiters sollte es „zehn Tage“ heißen (vgl. LRL 141).

Zu § 24:

Zu Abs. 2:

In der Z 5 ist unklar, wieso zunächst von einer „wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit“, dann aber von einer „Dissertation“ die Rede ist (wobei die beiden Fälle mit einem „und“ verbunden sind).

Zu § 25:

Zu Abs. 3:

Da der Absatz als durchgehender Satz konzipiert ist, darf die sprachliche Struktur dieses Satzes weder durch Semikola noch durch eingeschobene Sätze durchbrochen werden. Die Semikola am Ende der Z 1 bis 3 sind daher durch Kommata zu setzen; die Z 4 ist in „[...]“ ausgebaut, insbesondere durch die Aneignung oder Verwendung von Textpassagen [...] durch [...] Übernahme, ohne [...] zu zitieren, oder“ umzuformulieren.

Zu § 26:

Zu Abs. 2:

Für den letzten Satz ist die Formatvorlage 58_Schlussstil_e0_Abs zu verwenden.

Zu Abs. 4 und 5:

Die Formulierung „mit Ausnahme von Abs. 5“ in Abs. 4 bringt das mutmaßlich Gemeinte sprachlich nicht adäquat zum Ausdruck.

In den beiden Absätzen sind zwei unterschiedliche Formen des Nachweises vorgesehen. Es stellt sich die Frage, ob die Vorschreibung von Ersatzprüfung (Abs. 4 letzter Satz) nur im einen Fall, die Anordnung einer näheren Regelung in der Satzung (Abs. 5 letzter Satz) tatsächlich jeweils nur eine der beiden Formen betrifft.

Zu § 28:

Zu Abs. 2:

Den Aufzählungsgliedern des ersten Satzes ist eine Ziffernbezeichnung voranzustellen.

Für den zweiten Satz ist die Formatvorlage 58_Schlussenteil_e0_Abs zu verwenden.

Zu § 33:

Zu Abs. 8:

Zur korrekten Zitierung von Verordnungen vgl. neuerlich die Ausführungen zu § 18 Abs. 2.

Zu Abs. 9:

Dass die Leistungsvereinbarungen für jeweils drei Jahre abzuschließen sind, ergibt sich schon aus § 15 Abs. 1. Eine Wiederholung dieser Anordnung im Übergangsrecht sollte vermieden werden.

Zu § 34:

Die beiden Absätze regeln völlig verschiedene Fragen und sollten daher *nicht* in einem Paragraphen zusammengefasst werden.

Sonstiges:

Es fällt auf, dass der Entwurf – anders als das Universitätsgesetz 2002 (vgl. § 22 Abs. 1 Z 11) – keine Regelungen über die Verleihung von Lehrbefugnissen trifft. Wie es scheint, soll eine Habilitation an der neuen Universität nicht möglich sein.

Ebensowenig enthält der Entwurf Regelungen für die Abwicklung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation (vgl. demgegenüber § 13a FHG und § 76a UG).

IV. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Im übermittelten Gesetzesentwurf bestehen die Erläuterungen zu einer Anzahl von Bestimmungen lediglich in einer Paraphrasierung des korrespondierenden Normtextes. Erläuterungen sind aber nur sinnvoll, wenn sie auch einen inhaltlichen Mehrwert haben.

Zu den §§ 23 bis 33:

Die korrekte Formulierung der Überschriften nach dem Muster „Zu § 22“ wechselt hier irrtümlich zu einer solchen nach dem Muster „Zu Z 23“.

Wien, am 11. Jänner 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt